

HVBG-Info 32/1999 vom 08.10.1999, S. 3043 - 3047, DOK 470.1; 470.1/017

Widerlegung der gesetzlichen Vermutung einer Versorgungsehe im Beamtenrecht - Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 01.12.1998 - 3 B 95.3050

Widerlegung der gesetzlichen Vermutung einer Versorgungsehe im Beamtenrecht (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BeamtVG - vgl. dazu auch § 65 Abs. 6 SGB VII - vormals § 594 RVO);

hier: Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 01.12.1998 - 3 B 95.3050 -

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Urteil vom 01.12.1998 - 3 B 95.3050 - Folgendes entschieden: Leitsatz:

1. Die Kenntnis des grundsätzlich lebensbedrohenden Charakters der Erkrankung des verstorbenen Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung schließt die Widerlegung der gesetzlichen Vermutung einer Versorgungsehe nach § 19 Abs 1 S 2 Nr 1 BeamtVG regelmäßig aus. Etwas anderes gilt, wenn sich die Eheschließung als konsequente Verwirklichung eines bereits vor der Erlangung dieser Kenntnis bestehenden Heiratsentschlusses darstellt.